

Est. A-13463



# Statuten und Ordnungen

des

# Mitauischen Gewerbe-Vereins.



Mitau,

gedruckt bei F. F. Steffenhagen und Sohn.

1881.

-10-



Von der Censur erlaubt. Niga, den 22. Mai 1881.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24206



Bestätigt am 2. November 1873.  
Veröffentlicht im Regierungsanzeiger Nr. 104  
vom 14. Decbr. 1873 sub Nr. 1270.  
Das Original trägt die Unterschrift Sr. Excellenz  
des Collegen des Finanzministers Wirklichen  
Geheimraths v. Giers.

# Statuten des Mitauschen Gewerbevereins.

## Zweck des Vereins.

### § 1.

Der Mitausche Gewerbeverein ist gegründet zu dem Zwecke unter seinen Mitgliedern Bildung und speciellere Kenntnisse im Gewerbewesen zu verbreiten.

### § 2.

Zur Erreichung dieses Zieles sorgt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften:

- 1) für populäre Vorträge, Discussionen und für theoretischen und practischen Unterricht in der Technik.
- 2) für Bibliothek und Lesetisch,
- 3) für gewerbliche Ausstellungen,
- 4) für besondere Versammlungen, in denen Gesangvorträge, Dominospiel, Schach und Billard, sowie andere erlaubte Vergnügungen gestattet sind.

Diese Versammlungen dürfen, außer von den Mitgliedern des Vereins, auch von deren Familien, ebenso aber auch von Gästen besucht werden, welche letztere durch die Vereinsmitglieder für jeden Abend besonders, gegen ein von der Generalversammlung festzusetzendes Eintrittsgeld, eingeführt werden können.

## Bestand und Mittel des Vereins.

### § 3.

Der Verein besteht aus Gewerbetreibenden und auch aus solchen Personen, die sich für das Gedeihen des Gewerbes interessieren. Mit Ausnahme der Lehrlinge kann eine jede unbescholtene Person, ohne Unterschied des Standes und Berufes, Vereinsmitglied werden.



#### § 4.

Wer Mitglied des Vereins werden will, muß darüber dem Vereinsvorstande durch ein Vereinsmitglied Anzeige machen.

Der Name des Candidaten, sowie des denselben vorschlagenden Mitgliedes, wird durch Anschlag im Vereinslocale bekannt gemacht und unterliegt alsdann der Candidat einem Ballotement in der Versammlung des Ausschusses.

Wer die Majorität der anwesenden Stimmen erlangt hat, gilt als aufgenommen.

#### § 5.

Um die Ausgaben des Vereins zu decken, ist jedes Mitglied, außer dem bei seiner Aufnahme zu entrichtenden Eintrittsgelde zur allmonatlichen Vorausbezahlung eines gewissen Beitrages verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge wird alljährlich auf der im Januar stattfindenden Generalversammlung bestimmt.

Anmerkung. Bis auf Weiteres soll das Eintrittsgeld einen Rubel, der monatliche Beitrag aber 25 Copeken für jedes Mitglied betragen.

#### § 6.

Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag nicht in der ersten Hälfte des Monats entrichten, werden von dem Vorstande erinnert und, wenn sie trotzdem auch in der zweiten Hälfte des Monats ihren Beitrag nicht zahlen, als ausgetreten betrachtet. Der Vorstand macht dieses durch Anschlag bekannt.

### **Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.**

#### § 7.

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten liegt ob:

- a) dem Vorstande,
- b) besonderen Commissionen,
- c) dem Ausschusse, und
- d) der Generalversammlung.

a) Der Vorstand des Vereins.

#### § 8.

Den Vorstand bilden sechs, durch die Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählte Personen, von welchen wenigstens ein Drittheil aus Gewerbetreibenden bestehen muß.

Anmerkung. Falls erforderlich, kann die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung abgeändert werden.

#### § 9.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und vertheilt die Aemter unter sich nach Uebereinkommen, ist jedoch für alle Handlungen und Anordnungen der Vorstandsmitglieder verantwortlich.



## § 10.

Jährlich scheiden zwei Mitglieder aus dem Vorstande aus, anfangs nach Bestimmung des Looses, dann aber nach ihrem Altersalter. An ihrer Stelle werden zwei neue Vorstandsmitglieder gewählt; es können aber auch die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden.

## § 11.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- 1) die Entgegennahme der einmaligen und der ständigen Mitglieds-Beiträge, sowie überhaupt aller Einnahmen welche dem Vereine zufließen;
- 2) die Verwaltung der Einnahmen und des Vereins-Vermögens, sowie die Verausgabung von Geldern, entweder auf Grund des von der Generalversammlung jährlich festgestellten Budgets, oder auf Grund besonderer Bestimmungen derselben.
- 3) die Veranstaltung von Vorträgen und Discussionen, sowie die Einrichtung von Lehrstunden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften;
- 4) die Veranstaltungen von Gewerbeausstellungen mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen;
- 5) die Verwaltung der Bibliothek und des Zeitungstisches;
- 6) die Veranstaltung von Vergnügungen verschiedener Art im Vereinslocale, durch den Vorstand selbst, oder durch besondere Ordner;
- 7) die Aufstellung der Jahresrechnungen und des Budgets, sowie die Vorlage derselben an den Ausschuss zur Durchsicht;
- 8) die Zusammenberufung der Generalversammlungen;
- 9) die Verhandlung mit verschiedenen Behörden und Personen in Angelegenheiten des Vereins.

## § 12.

Der Vorstand tritt nach Erforderniß, jedoch mindestens zweimal im Monat, zusammen.

## § 13.

Im Vorstande wird über die Vorlagen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.



#### § 14.

Die Einzelheiten der inneren Verwaltung des Vereines, der Rechnungslegung, des Veranstahtens von Vergnügungen u. s. w. werden durch besondere, von der Generalversammlung zu bestätigende Instruktionen, geregelt.

Diese Instruktionen liegen im Vereinslocale aus.

#### § 15.

Jedes Mitglied hat das Recht dem Vereine Fragen vorzulegen, welche sich auf technische und wissenschaftliche Gegenstände beziehen oder die Thätigkeit des Vorstandes und des Vereins selbst betreffen.

Zu diesem Behufe befindet sich im Vereinslocale ein besonderer Kasten, in den die Mitglieder Zettel mit solchen Fragen werfen können.

Je nach Wichtigkeit des Gegenstandes giebt der Vorstand selbst eine Antwort auf diese Fragen, oder stellt sie dem Ausschusse, oder endlich der Generalversammlung zur Erledigung vor.

### b) Besondere Commissionen.

#### § 16.

Zur Veranstaltung von Vergnügungen im Vereinslocale und für andere, in den Statuten genannte Bedürfnisse des Vereins können, neben dem Vorstande, besondere Commissionen aus den Vereinsgliedern, durch Wahl des Ausschusses gebildet werden.

Die Commissionen verfahren entweder selbstständig oder im Einvernehmen mit dem Vorstande, auf Grund der ihnen vom Ausschusse erteilten Instruktionen. (§ 18 P. 4.)

### c) Der Ausschuß.

#### § 17.

Den Ausschuß bilden:

- 1) mindestens zehn aus den Vereinsmitgliedern alljährlich durch die Generalversammlung dazu besonders gewählte Personen,
- 2) alle Glieder des Vorstandes und
- 3) die Glieder der für besondere Bedürfnisse des Vereins niedergesetzten Commissionen (§ 16).

#### § 18.

Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören:

- 1) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- 2) die Oberaufsicht über die Thätigkeit des Vorstandes und die Entscheidung von Sachen, welche die Grenzen der

- dem Vorstande durch die Statuten und besondere Instructionen eingeräumten Machtvollkommenheit überschreiten,
- 3) Die Revision der Kasse und des sonstigen Vereinsvermögens, sowie die vorgängige Prüfung der Jahresrechnungen und des Budgets,
  - 4) die Wahl der Glieder, der verschiedenen Commissionen, die Versorgung der letzteren mit Instructionen, sowie die Prüfung ihrer Berichte und Rechnungen.

Die specielle Feststellung der Obliegenheiten des Ausschusses hängt von der Generalversammlung ab.

#### § 19.

Der Ausschuß versammelt sich je nach Erforderniß, jedoch nicht seltener als einmal im Monat.

#### § 20.

Die Ausschußglieder wählen aus ihrer Mitte einen besonderen Vorsitzenden.

#### § 21.

Für die Beschlußfähigkeit der Ausschußversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittheile der Glieder desselben erforderlich.

Die Beschlüsse kommen durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### d) Die Generalversammlungen.

#### § 22.

Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ersteren werden im Januar eines jeden Jahres zusammenberufen und zwar zur allendlichen Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnungen und des Budgets, zur Feststellung der Höhe der Mitglieds- und anderer Beiträge, zur Wahl der Vorstands- und Ausschuß-Glieder, sowie zur Beschlußfassung über andere, der Entscheidung der Generalversammlung unterliegende Gegenstände.

Die außerordentlichen Generalversammlungen werden je nach Bedürfniß für solche Angelegenheiten anberaumt, die keinen Aufschub dulden.

Den Tag und den Ort der Generalversammlungen zeigt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in der örtlichen Gouvernementszeitung an.

Außerdem werden die betreffenden Bekanntmachungen in dem Vereinslocale ausgehängt.



### § 23.

Die Beschlüsse der Generalversammlung kommen durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande.

Zur Abänderung der Statuten und zur Aufhebung des Vereins sind mindestens drei Viertheile der Stimmen erforderlich.

Der Ausschluß irgend eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur mit mindestens zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen erfolgen.

Ein solcher Antrag auf Ausschluß kommt zur Abstimmung, wenn er von nicht weniger als zehn Mitgliedern des Vereins eingebracht ist.

### § 24.

Die dem Vereine abgelegte Jahres-Rechnung wird, nach erfolgter Bestätigung durch die Generalversammlung, in der örtlichen Gouvernementszeitung veröffentlicht und dem Finanzministerium vorgelegt.

### § 25.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten werden nach vorheriger Annahme in der Generalversammlung durch den Vereinsvorstand der Staats-Regierung auf ordnungsmäßigem Wege zur Bestätigung vorstellig gemacht.

## Aufhebung des Vereins.

### § 26.

Bei Aufhebung des Vereins wird dessen gesamtes Vermögen nach Bestimmung der Generalversammlung zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet und solches zur Kenntniß des Finanzministeriums gebracht.



# Geschäfts-Ordnung

## des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Geschäfts-Ordnung regelt auf Grundlage der Statuten die Pflichten und Competenzen der Vereinskörperchaften (General-Versammlungen, Ausschuß, Vorstand, Commissionen zc. und der einzelnen Vereinsbeamten (Präsident, Vorsteher, Ordner, Commissionsglieder, Revidenten) zc., ferner bestimmt dieselbe die Rechte und Pflichten der Vereins-Mitglieder als solcher und enthält endlich die Vorschriften, auf Grund derer die Versammlungen des Vereins und die Debatten auf denselben zu leiten sind.

### § 2.

Die im Januar eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Generalversammlung, welche auf Grund des § 22 der Statuten jährlich im Januar Monat von dem Vorstande berufen werden muß, wählt für das laufende Jahr die Vorstandsglieder, die Ordner und die Glieder des Vereinsgerichts und deren Substituten, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das verflossene Jahr entgegen, genehmigt den ausgeworfenen Vereinsbedarf (Budget) für das laufende Jahr, und ist berechtigt über alle Gegenstände zu entscheiden, welche vor die Generalversammlung gehören. Eine im December jeden Jahres stattfindende Generalversammlung wählt die Revidenten und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr.

### § 3.

Die Generalversammlungen des Vereins werden berufen:

- 1) je nach Bedürfniß durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter auf Beschluß des Vorstandes;
- 2) jederzeit auf Verlangen von 25 Mitgliedern des Vereins durch den Vorstand. Indessen sind, diese 25 Mitglieder, wenn anders ihr Verlangen berücksichtigt werden soll, verpflichtet, bei Verlautbarung desselben zugleich anzugeben, welche Berathungsgegenstände sie auf die Tages-



ordnung gesetzt wissen wollen und der Vorstand ist be-  
rechtigt mit drei Viertheilen der Stimmen diese Tages-  
ordnung für unstatthaft zu erklären und demgemäß die  
Berufung der Generalversammlung zu verweigern. Für  
Mißbrauch dieses Rechts bleibt der Vorstand der General-  
versammlung verantwortlich.

#### § 4.

Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung seitens der  
Generalversammlung sind: Abänderung der Statuten, Auf-  
lösung des Vereins, Wahl der Vorstandsglieder, der Ordner  
und der Mitglieder des Vereinsgerichts, Ausschluß von Mitglie-  
dern auf Grund des § 23 der Statuten, Abänderung der  
bestehenden und Entwurf neuer Ordnungen, Billigung oder  
Bemängelung des Jahres-Rechenschaftsberichts des Vorstandes  
und des vorgelegten Budgets, nach stattgehabter Prüfung der-  
selben durch die von der Generalversammlung zu diesem Zwecke  
gewählten Revidenten, Bewilligung bedeutender, außergewöhn-  
licher Ausgaben, Contrahirung von Anleihen, Klagen und Be-  
schwerden über den Ausschuß, Klagen über den Vorstand, sofern  
sie vom Ausschuß an die Generalversammlung gebracht werden,  
alle zur Tagesordnung der General-Versammlung gehörigen  
Gegenstände im Falle des Bedürfnisses und endlich alle solche  
Gegenstände, welche vom Ausschuß und Vorstand an sie gebracht  
werden.

Anmerkung 1. Als bedeutende Ausgaben werden solche angesehen,  
welche den Betrag von fünfzig Rbl. übersteigen.

Anmerkung 2. Anträge für die Generalversammlung, welche Abänderung  
der Ordnungen des Vereins bezwecken, müssen beim Vorstande  
schriftlich vom Antragsteller unterzeichnet, eingebracht werden.

#### § 5.

Die Tagesordnung der General-Versammlungen wird in der  
Regel von dem Vorstande festgesetzt. In dem im § 3 erwähnten  
Falle ist indessen der Vorstand verpflichtet, einen von 25 Mit-  
gliedern gestellten Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

#### § 6.

Mindestens 8 Tage vor einer solchen Versammlung ist der  
Vorstand verpflichtet, die für dieselbe vereinbarte Tagesordnung  
sowie Zeit und Stunde ihrer Abhaltung durch Anschlag im  
Vereinslocale und durch Publication in der Gouvernements-  
Zeitung, in der Mitauschen Zeitung und in den Annoncenblättern  
bekannt zu machen.





## § 12.

Der Ausschuss wählt sich auf Grund des § 20 der Statuten alljährlich ein für alle Mal seinen Präsidenten, der Sitz und Stimme im Vorstande hat, derselbe beruft den Ausschuss auf Grund des § 19 der Statuten:

- 1) monatlich an jedem ersten Montag des Monats,
- 2) nach Maßgabe des Bedürfnisses und zwar:
  - a) nach eigenem Ermessen,
  - b) auf Verlangen des Vorstandes,
  - c) auf Verlangen von mindestens 5 Ausschussgliedern,
  - d) auf Verlangen einer der ständigen Commissionen.

Das Protocoll im Ausschuss hat ein von demselben aus seiner Mitte auf ein Jahr gewähltes Glied zu führen, dem auch die Bewahrung des Ausschuss-Archivs im Vereinslocale obliegt.

## § 13.

Außerdem wählt der Ausschuss alljährlich im Januar aus seiner Mitte 3 Glieder und 3 Substituten für die Ballotements-Commission.

## § 14.

Wenn der Ausschuss die Frage zu entscheiden hat, ob eine Klage gegen den Vorstand vor die Generalversammlung gebracht werden soll, so nehmen die Glieder des Vorstandes an der Abstimmung nicht Theil. Die Sitzungen des Ausschusses sind je nach Bestimmung desselben öffentlich oder geheim.

## § 15.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, vorausgesetzt, daß die Sitzung gehörig angezeigt worden war, sobald ein Dritttheil derselben zugegen ist; seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident des Ausschusses den Ausschlag (cf. § 21 der Statuten).


## **Vorstand.**

### § 16.

Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern unter Hinzuziehung der Vorsitzer, der vom Ausschuss zu ernennenden ständigen Commissionen des Vereins, der Vorsitzenden des Ausschusses und des Vereinsgerichts und des Obmanns der Ordner.

### § 17.

Aus den neun von der Generalversammlung gewählten Vorstandsgliedern wählt der Vorstand für das laufende Jahr in seiner ersten Sitzung:

- 
- 1) den Präsidenten,
  - 2) den Vice-Präsidenten,
  - 3) den ersten Secretaire,
  - 4) den zweiten Secretaire,
  - 5) den ersten Deconomie-Director,
  - 6) den zweiten Deconomie-Director,
  - 7) den dritten Deconomie-Director,
  - 8) den ersten Cassirer,
  - 9) den zweiten Cassirer.

Bei der Wahl des Präsidenten hat der Vorstand nur zwischen zwei Candidaten aus seiner Mitte zu wählen, welche die General-Versammlung durch Abstimmung mit absoluter Majorität bestimmt.

Anmerkung 1. Unter den Vorstandsmitgliedern muß wenigstens ein Dritteltheil dem Stande der Gewerbetreibenden im engeren Sinne (Handwerker) angehören.

Anmerkung 2. Jährlich scheiden in Gemäßheit des § 10 der Statuten 3 Vorstandsmitglieder aus, deren Wiederwahl gestattet ist.

### § 18.

Dem Vorstande gebührt in Anleitung des § 11 der Statuten die Leitung und Vertretung des Vereins und die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten desselben, welche nicht ausdrücklich anderen Organen und Beamten zugewiesen sind. Namentlich darf der Vorstand jederzeit auch über solche Gegenstände beschließen, welche er in Gemäßheit des § 17 einzelnen seiner Glieder in erster Linie zugewiesen hat; diese letzteren sind in jedem Fall verpflichtet sich bis auf erfolgte Abänderung dieses Beschlusses demselben zu fügen. Es hat ferner der Vorstand die Aufsicht über alle Vereinsbeamte (mit Ausnahme der Revidenten) sowie über die Thätigkeit der Commissionen; er hat dem Ausschusse geeignete Personen zur Wahl in die Commissionen, sowie zur Besetzung des Amtes des Gesang-Directors, Turnlehrers u. s. w. in Vorschlag zu bringen; er hat sämtliche Verträge im Namen des Vereins entweder selbst abzuschließen oder durch eines oder mehrere seiner Glieder abschließen zu lassen; die Generalversammlungen zu berufen und deren Tagesordnung festzusetzen, auch die Sitzungen des Ausschusses durch Berathung der demselben vorzulegenden Fragen vorzubereiten u. s. w.

### § 19.

Seine Beschlüsse faßt der Vorstand, welcher beschlußfähig ist, sobald mindestens sechs Glieder, desselben zugegen sind (von denen 2 zu den 9 nach § 17 gewählten Gliedern gehören müssen), durchweg mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag, indessen hat



die Minorität zwar nicht die Pflicht, wohl aber das Recht, wenn sie ein Dritttheil der Gesamtstimmzahl erreicht, jede Angelegenheit dem Ausschuss vorzulegen. Inzwischen sind jedoch die Beschlüsse des Vorstandes in Ausführung zu bringen.

#### § 20.

Die regelmäßigen Sitzungen finden gemäß § 12 der Statuten statt. Außerordentliche Sitzungen, welche der Präsident oder sein Stellvertreter zusammenberuft, finden sobald, ein Vorstandsmitglied es verlangt, innerhalb 24 Stunden statt.

#### § 21.

Das Präsidium im Vorstande führt der Präsident, oder der Vice-Präsident; sind beide am Erscheinen verhindert, so wählt der Vorstand einen Präsidenten aus den anwesenden Mitgliedern nur für diese eine Sitzung bis zum etwaigen Erscheinen eines der beiden Präsidenten. Der protocollführende Secretaire darf jedoch zu diesem Präsidium nicht gewählt werden.

#### § 22.

Zu seinen Sitzungen darf der Vorstand mit Stimmenmehrheit auch andere Vereinsglieder mit berathender Stimme für die einzelne Fälle hinzuziehen.

### **Führung der Protocolle in den General-Versammlungen des Vereins, seines Ausschusses und des Vorstandes.**

#### § 23.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung sowohl, als auch des Ausschusses und des Vorstandes werden Protocolle in ein besonderes Protocollbuch aufgenommen, welche im Vorstandszimmer des Vereins auszuliegen haben.

Die Protocolle der ordentlichen General-Versammlungen sind vom Präsidenten, dem ersten Secretaire und den beiden gewählten Revidenten zu unterschreiben, desgleichen das Protocoll derjenigen Generalversammlungen, in denen über das Resultat der Revision des Jahres-Rechenschaftsberichts berathen und beschlossen wird. Die Protocolle der übrigen Generalversammlungen und des Vorstandes, werden vom Präsidenten und dem ersten Secretaire unterzeichnet.

Im Ausschuss wird das Protocoll von dem Präsidenten und Schriftführer desselben unterschrieben.

Im Protocoll des Vorstandes und Ausschusses ist die Zahl der anwesenden Glieder anzugeben.

Anmerkung. Die Protocolle bei allen Verhandlungen werden möglichst ausführlich aufgenommen, so daß man aus denselben womöglich die Meinungsäußerungen eines jeden Mitgliedes, das sich an den Verhandlungen betheiligt hat, ersehen kann.



## Commissionen.

### § 24.

Die Commissionen werden alljährlich im Mai von dem Ausschusse gewählt resp. ergänzt.

Jede Commission muß aus wenigstens drei Gliedern bestehen.

Im Mai Monat eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Glieder der einzelnen Commissionen nach dem Alter aus, das erste Mal jedoch bestimmt das Loos die Austretenten, und haben die Ausloosungen im Ausschusse stattzufinden.

Anmerkung 1. Alljährlich haben auszuscheiden:

Von den aus 3—4 Glieder bestehenden Commissionen	1 Glied
" " " 5—6 " " "	2 Glieder
" " " 7 " " "	3 " "

Anmerkung 2. "Zu den Commissionen" des Vereins" gehören:

- 1) die Vortrags-Commission bestehend aus 3 Gliedern
- 2) die Unterrichts-Commission bestehend aus 5 Gliedern,
- 3) die Gewerbe-Commission bestehend aus 7 Gliedern,
- 4) die Bibliothek-Commission bestehend aus 6 Gliedern,
- 5) die Vergnügungs-Commission bestehend aus 6 Gliedern.

Jede Commission, die mehr als drei Glieder zählt, ist berechtigt, ihren Präsidenten aus ihrer Mitte zu erwählen und sonstige Chargen zu vertheilen.

Die Präsidenten der aus nur drei Gliedern bestehenden Commissionen werden vom Ausschusse ernannt.

### § 25.

Competenz, Wirkungskreis und innere Geschäftsordnung der Commissionen werden durch die ihnen vom Ausschusse ertheilten Instructionen geregelt.

### § 26.

Die Commissionen haben dem Ausschusse alljährlich Rechenschaft über ihre Thätigkeit abzulegen.

Anmerkung. Gegen die Vorschriften des Vorstandes ist jede Commission berechtigt an den Ausschusse zu appelliren.

## Die einzelnen Vereins-Beamten.

### § 27.

Der Präsident, aus dem Vorstande in der im § 17 erwähnten Weise gewählt, beruft alle Generalversammlungen des Vereins sowohl, als die Sitzungen des Vorstandes, leitet die Debatten, ertheilt und entzieht das Wort und handhabt überhaupt die Ordnung auf den von ihm präsidirten Versammlungen und Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse derselben. Er hat wenn auch nicht die Pflicht, so doch das Recht, den Sitzungen der verschiedenen Commissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.



### § 28.

Der Vice-Präsident erfüllt alle Functionen des Präsidenten, sobald dieser verhindert ist, sein Amt selbst zu verwalten.

### § 29.

Der erste Secretaire besorgt die Correspondenz des Vereins, sowie die im § 23 erwähnte Veröffentlichung der Versammlungsbeschlüsse, faßt den Jahres-Rechenschaftsbericht in Gemäßheit der von den übrigen Vereinsbeamten zu erstattenden Auskünfte und Rechenschaftslegungen ab und führt das Protocoll in den Generalversammlungen des Vereins sowohl, als in den Sitzungen des Vorstandes.

### § 30.

Der zweite Secretaire hat das Archiv des Vereins zu ordnen und zu bewahren und für die Kanzelleibedürfnisse zu sorgen, die Listen der proponirten Mitglieder auszulegen und im Behinderungsfalle den ersten Secretaire zu vertreten.

### § 31.

Die drei Deconomie-Directore sorgen für die Instandhaltung des Vereinshauses, aller Localitäten, des Vereinsgartens und des Inventars, für Bezahlung der von dem Verein etwa zu tragenden Steuern, engagiren die Vereinsdiener, haben dem Vorstande einen Deconomen zur Anstellung erforderlichen Falles in Vorschlag zu bringen und mit demselben die Taxen für die Speisen und Getränke zu vereinbaren, die Einhaltung des mit dem Deconomen abgeschlossenen Vertrages zu beaufsichtigen, darüber zu wachen, daß die Vereinsdiener ihre Pflicht thun u. s. w. Sie verwalten überhaupt die öconomischen Verhältnisse des Vereins.

Anmerkung 1. Wie die drei Deconomie-Directoren diese Functionen unter einander vertheilen, bleibt ihnen anheimgegeben, indessen bleibt ihre Verantwortung ungetheilt.

Anmerkung 2. Ueber den Bestand des Inventars haben die Deconomie-Directoren ein genaues Verzeichniß zu führen.

### § 32.

Die beiden cassaführenden Vorstandsmitglieder haben die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einkünfte des Vereins gegen Quittung einzucassiren, wo erforderlich dem Vorstande zur Anlegung vorzustellen, auf Anordnung des Vorstandes (und zwischen zwei Sitzungen desselben bis zur Höhe von zehn Rbl. S. M. auch von sich aus) Zahlungen zu leisten, und über Einnahme und Ausgabe Buch zu führen und den finanziellen Jahres-Rechenschaftsbericht, der der Generalversammlung vorzulegen ist,



sowie das Budget auszuarbeiten und dem Vorstande vorzulegen. Die Theilung der Functionen der beiden cassaführenden Vorstandsmitglieder ist durch die Cassenordnung bestimmt.

### § 33.

Die Revidenten werden von der Generalversammlung zur Prüfung des Rechenschaftsberichts und des Budgets gewählt, controliren die Rechnungen sammt den Belegen, sowie das gesammte Inventar des Vereins und berufen sodann von sich aus eine Generalversammlung, der sie das Resultat ihrer Prüfung vorlegen. Auf dieser Versammlung präsidiert einer der Revidenten, während der andere den Bericht vorträgt. Sobald die Versammlung hinsichtlich dieses Berichtes Beschluß gefaßt hat, legen sie ihr Amt nieder und der Präsident übernimmt wiederum das Präsidium.

### § 34.

Die Ordner werden auf der Jahres-Generalversammlung in der Zahl von je 5 auf 100 Mitglieder gewählt. Es dürfen ihrer indessen nicht weniger als zehn sein. Sie gehören kraft ihres Amtes zum Ausschuß. Sie haben nach alphabetischer Reihenfolge an den Vereinsabenden zu dejouriren cf. Instruction für die Ordner. Die dejourirenden Ordner haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf allen Versammlungen des Vereins zu sorgen und entscheiden vorläufig Streitigkeiten über den Sinn der vom Verein festgestellten Hausordnung oder der für das Regel-, Billard- und sonstige Spiele geltenden Regeln. Ihre Obliegenheiten in letzterer Beziehung bestimmt die Hausordnung.

## Die Mitglieder.

### § 35.

Die Mitglieder des Gewerbevereins haben Sitz und Stimme auf allen Generalversammlungen, haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden und haben das Recht an dem Unterricht, den Vortrags- und Discutir-Abenden, sowie an den geselligen Vergnügungen des Vereins Theil zu nehmen, sowie endlich auch die Bibliothek und den Zeitungstisch des Vereins unter den vom Verein festzustellenden Bedingungen zu benutzen.

Anmerkung 1. Auf Antrag eines Mitgliedes können auch einzelstehende Damen für einen jährlichen Beitrag von zwei Rbl. S. Mitglieder des Vereins werden und haben auf diese Weise Zutritt zu den Vortrags- und Vergnügungs-Abenden.

Anmerkung 2. An dem Unterricht dürfen auch die Lehrlinge von Vereinsmitgliedern Theil nehmen, den Vorträgen können, falls der Vorstand es gestattet, auch die Familienglieder derselben bewohnen.



### § 36.

Ein Mitglied eines jeden bestehenden Gewerbe-Vereins hat gegen Vorzeigung seiner Mitgliedskarte zu den Vereinsabenden unter denselben Bedingungen Zutritt, wie die Vereinsmitglieder.

### Redeordnung.

#### § 37.

Nachdem der Präsident die Versammlung eröffnet hat, verliest er den ersten Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht und fragt an, ob Jemand aus der Versammlung das Wort in Bezug auf denselben zu ergreifen wünscht.

#### § 38.

Die Redner erhalten sodann das Wort, nach der Reihenfolge ihrer Meldung, der Präsident darf indessen zur Leitung der Debatten jederzeit das Wort ergreifen, auch darf er solche Redner, die von der Tagesordnung abschweifen, auf dieselbe verweisen, und sie, wenn die Mahnung nicht fruchtet, desgleichen wenn sie Ungehöriges vorbringen, zur Ordnung rufen und, wenn auch dieses nicht hilft, ihnen das Wort entziehen; will er aber an der Debatte Theil nehmen, so muß er zuvor das Präsidium dem Vice-Präsidenten, oder wenn dieser nicht anwesend ist, einem anderen Gliede des Vorstandes übergeben.

#### § 39.

Ueber einen und denselben Gegenstand darf derselbe Redner nur zweimal das Wort ergreifen. Zum Schluß der Debatte erhält jedesmal der Antragsteller, wenn der discutirte Vorschlag vom Vorstande ausgeht, der von demselben erwählte Referent das Wort.

#### § 40.

Es kann jederzeit ein Antrag auf Schluß der Discussion gestellt werden, über den ohne weitere Debatte abgestimmt werden muß.

#### § 41.

Kein Redner darf länger als 10 Minuten sprechen.

#### § 42.

Nach Schluß der Debatte über einen Gegenstand kann auf Verlangen das Wort zu persönlicher Bemerkung ertheilt werden.

#### § 43.

Wer das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, hat stets den Vorzug vor demjenigen, der zur Sache spricht.



## § 44.

Ist ein Antrag verworfen worden, so darf er vor 6 Monaten nicht weiter zur Discussion gezogen werden.

## § 45.

Statthast ist ein Antrag auf zweite Lesung, sowie auf Vertagung der Sache. Die zweite Lesung findet auf der nächsten Generalversammlung statt. Ein vertagter Antrag darf erst nach einem Monate wieder aufgenommen werden.

## § 46.

Der Präsident ist jederzeit berechtigt die Versammlung aufzuheben.

## Anhang.

### Von dem Wahlmodus.

## § 47.

Alle Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

## § 48.

Die Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die von dem Wähler unterschrieben sein müssen, jeden Stimmzettel darf nur ein Wähler benutzen. Zettel, welche einen Zweifel über die Person des Wählers oder des Gewählten lassen, sind ungültig, falls nicht der Wähler vorzieht, dem Mangel sogleich abzuhelpfen.

## § 49.

Die in einen gemeinschaftlichen Behälter zu legenden Stimmzettel werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter verlesen, ihr Inhalt von beiden Secretairen oder deren Stellvertretern zugleich zu Protocoll genommen, das Resultat der Gesellschaft verkündet, die Stimmzettel mindestens zwei Monate lang im Archiv aufbewahrt.



# Haus-Ordnung des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

## § 1.

Die Hausordnung, welche für alle Vereinsglieder bindend ist, bestimmt:

- 1) die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen, sowie in den geselligen und sonstigen Zusammenkünften des Vereins;
- 2) die Rechte und Pflichten der Vereinsbeamten, welche über die Aufrechterhaltung dieser Ordnung zu wachen haben.

## 2.

Einheimische, zu denen außer den Bewohnern Mitaus auch diejenigen gerechnet werden, welche 10 Werst im Umkreise Mitaus wohnen, dürfen überhaupt nur einmal als Gäste eingeführt werden, Auswärtige dagegen, so oft sie es wünschen.

Eingeführte Fremde haben an jedem Tage von 7 Uhr Abends ab ein Fremdengeld im Betrage von 20 Kop. zu zahlen, am Tage aber nur, wenn besondere Veranstaltungen stattfinden. Die vor 7 Uhr Abends erschienenen Fremden haben, falls sie länger bleiben, das Fremdengeld von 20 Kop. zu zahlen, auch haben die Fremden die bei veranstalteten Vereinsvergünstigungen, die besonders angelegten Eintrittspreise gezahlt haben, gleichfalls 20 Kop. zu erlegen wenn sie die anderen Vereinslocalitäten besuchen wollen.

Anmerkung. In den Verhandlungen der Generalversammlung dürfen Gäste nicht Theil nehmen.

## § 3.

Mitglieder, welche Gäste einführen, sind der Gesellschaft, unter Umständen bei Strafe des Ausschlusses, dafür verantwortlich, daß sie keine Personen einführen, welche sich für den Verein nicht qualificiren. Der Einführende verantwortet dafür, daß der von ihm Eingeführte seinen Verpflichtungen dem Deconomen gegenüber, nachkommt.



## § 4.

Wer einen Fremden einführen will, hat dessen Namen in ein zu diesem Zweck ausliegendes Buch einzutragen. — Wer dieses versäumt, muß 30 Cop., wer aber eine unberechtigte Person einführt, einen Abl. Strafe zahlen. Die unberechtigt eingeführte Person muß das Vereinslocal verlassen.

## § 5.

In den Vereinslocalitäten haben die Mitglieder sich jeden Excesses zu enthalten; falls besondere Vergnügungen arrangirt werden, den festgesetzten Beitrag zu zahlen; bei den Spielen an die für dieselben festgestellten Regeln, soweit solche bestehen, sich zu halten; in Streitigkeitsfällen sich der Entscheidung der dejourirenden Ordner zu fügen; endlich zur festgesetzten Zeit sich zu entfernen.

## § 6.

In dem Vereinslocale sind als Spiele erlaubt: Schach, Damenbrett, Domino, Regel, Billard, Karten und ähnliche.

## § 7.

Artet eines der erlaubten Spiele in Hazard aus, so ist es von den Ordnern zu unterbrechen.

Anmerkung. Als Hazardspiel ist nicht aufzufassen ein solches Spiel, bei dem es sich um eine, im Augenblicke zu verzehrende Quantität von Speisen und Getränken handelt.

## § 8.

Sobald die Generalversammlung vom Präsidenten eröffnet ist, haben die Mitglieder Platz zu nehmen und dürfen zu der Versammlung nur reden, nachdem ihnen das Wort ertheilt ist. Privatgespräche während der Verhandlungen sind nicht zulässig. Auch darf während der Verhandlungen weder gespeist noch getrunken werden und sind die im Verein erlaubten Spiele während der Dauer der Generalversammlung nicht zu gestatten.

## § 9.

An den Vortragsabenden darf während der Dauer des Vortrages nicht geraucht, selbstverständlich auch nicht gespeist oder getrunken werden.

## § 10.

Bekanntmachungen im Betreff der Vorträge, der Zeit, wann dieselben stattfinden u. s. w. erläßt die Vortrags-Commission. Damen und andere Familienglieder können mit Bewilligung des



Vorstandes und falls der Vortragende nichts dagegen hat, zu den Vorträgen eingeführt werden.

Anmerkung. Nach Beginn des Vortrages werden die Thüren des Vortragslocales geschlossen und erhält Niemand mehr zu demselben Zutritt.

### § 11.

An den Discussionsabenden darf während der Discussion nicht gespeist werden, gesprochen nur nach Ertheilung des Worts durch den Präsidenten.

### § 12.

Der Fragekasten dient dazu, Fragen, Wünsche und Vorschläge der Mitglieder zu verlautbaren. Klagen dürfen auf diesem Wege nicht vorgebracht werden. Der Präsident öffnet allwöchentlich den Fragekasten, sorgt für Beantwortung und Erledigung der eingegangenen Fragen, Vorschläge u. s. w. und ist berechtigt, unstatthafte Fragen unberücksichtigt zu lassen.

### § 13.

Die Localitäten des Vereins sind von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr nach Mitternacht geöffnet. In besonderen Fällen ist es der Vergnügungs-Commission mit Zustimmung des Vorstandes gestattet, andere Stunden zu bestimmen und diese sind dann durch Anschlag bekannt zu machen. Außerdem soll der Eintritt in das Vereinshaus von 1 Uhr Mitternachts an Jedermann durch Abschließen der Thür ver sagt werden.

Anmerkung. Vereinsmitglieder, sowie durch dieselben eingeführte Gäste haben, wenn sie bis nach 1 Uhr Nachts in den Vereinslocalitäten verweilen, Strafzahlungen nach folgender Maßgabe zu leisten:

von 1 Uhr bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr — Abl. 10 Kop.

"	1	"	"	2	"	—	"	60	"
"	1	"	"	3	"	1	"	60	"
"	1	"	"	4	"	3	"	60	"
"	1	"	"	5	"	6	"	60	"
"	1	"	"	6	"	10	"	60	"
"	1	"	"	7	"	15	"	60	"
"	1	"	"	8	"	21	"	60	"
"	1	"	"	9	"	28	"	60	"

Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Die Zahlungen werden dem Garderobier geleistet und von den Zahlenden in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet. Als maßgebend für die Zeitbestimmung gilt einzig und allein die im Speisesaale befindliche Vereinsuhr.

Eine viertel Stunde vor Ablauf und bei Ablauf einer jeden Stunde hat der Vereinsdiener zu klingeln. Von diesen Strafgeldern fließen die bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr eingekommenen Gelder in die Vereinscasse, die übrigen werden zu gleichen Theilen unter Deconom, der Dienerschaft und dem Garderobier vertheilt.

Anmerkung 2. In den besonderen Fällen, wo eine spätere Stunde für den Schluß des Locals bestimmt ist, sind die Strafzahlungen darnach zu modificiren.



## § 14.

Die Ordnungsbeamten sind: die drei Deconomiedirectoren und die Ordner.

Anmerkung. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes haben selbstverständlich die Rechte des Ordners.

## § 15.

Die dejourirenden Ordner, deren Namen jedesmal im Vereinslocale angeschlagen sein müssen, haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Vereine in jeder Beziehung zu sorgen, namentlich dafür:

- a) daß jederzeit Local und nach Möglichkeit Plätze für die an der Versammlung des Vereins theilnehmenden Glieder in Bereitschaft gesetzt sind;
- b) daß nur solche Mitglieder, deren Mitgliedskarten in Ordnung sind und, wenn verlangt, vorgewiesen werden, Zutritt zum Vereinslocale erhalten, sowie daß unberechtigte Personen nicht eingeführt werden;
- c) daß in den Versammlungen keine Ruhestörungen und Ausschreitungen vorkommen;
- d) daß die Mitglieder zur festgesetzten Zeit das Vereinslocal verlassen.

## § 16.

In etwaigen Streitigkeitsfällen zwischen den Mitgliedern, namentlich sofern es sich um Einhaltung von Spielregeln handelt, haben die Ordner zu entscheiden. Solche Mitglieder aber, die durch ihr Benehmen der Gesellschaft lästig fallen, sind durch die Ordner auszuweisen.

## § 17.

Die Deconomiedirectoren haben, abgesehen von allen Rechten und Verpflichtungen der Ordner, dafür zu sorgen, daß der Deconom und die Diener ihre Pflicht erfüllen.

## § 18.

Sowohl die Ordner als die Deconomiedirectoren sind für ihre Thätigkeit dem Vorstande direct verantwortlich.

## § 19.

Die Mitglieder haben sich der Anordnung der dejourirenden Ordner, der Deconomiedirectoren und der Vorstandsmitglieder in Bezug auf die im § 3 genannten Punkte unbedingt zu fügen.

Es ist ihnen gestattet, bei dem Vorstande nachträglich Beschwerde zu führen.



§ 20.

Für die Vermiethung des Saals und Zubehör sind folgende Preise festgestellt worden:

	Concert	Theater	Ball.
Für den Saal incl. Stühle . . .	25 Rbl.	25 Rbl.	25 Rbl.
" Beleuchtung des Saals . . .	3 "	3 "	5 "
" Beheizung des Saals . . .	3 "	6 "	5 "
" Bedienung . . . . .	3 "	3 "	— "
" Benutzung der Bühne . . .	— "	10 "	— "
" Aufstellen derselben . . .	1 "	3 "	— "
" Beleuchtung derselben . . .	— "	5 "	— "
" Miethe des neuen Flügels .	25 "	— "	— "
Summa . . . . .	60 Rbl.	55 Rbl.	35 Rbl.

In besonderen Fällen ist es den mit der Vermiethung der Localitäten betrauten Beamten (I. Deconomiedirector und Vice-präses) anheimgegeben von oben benannten Preisen abzuweichen, über jede Vermiethung aber dem Präsidenten unverzüglich Anzeige zu machen.

Da Lese-, Billardzimmer, Speisesaal und die Regelbahn nicht vermietet werden sollen, ist bei Vermiethung zu berücksichtigen, daß der Eingang zu genannten Localitäten den Mitgliedern des Vereins nicht erschwert werde.



# Cassen-Ordnung

## des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Cassenordnung enthält die Bestimmungen über die Beitragszahlungen der Mitglieder, über die Cassaführung und Cassarevision im Gewerbeverein.

### § 2.

Die Casse des Vereins wird von zwei Vorstehern geführt, welche alljährlich unter den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern von dem Vorstande selbst designirt werden; die Cassaführer sind dem Vorstande verantwortlich. (cf. § 11 und 18 der Statuten.)

### § 3.

Der erste Cassaführer hat ordnungsmäßig das Cassabuch (cf. § 32 der Geschäftsordnung) zu führen und die Belege für die Ausgaben zu ordnen und aufzubewahren. Er legt dem Vorstande monatlich den Cassenbeschluß vor.

### § 4.

Der zweite Cassaführer ist der Beirath des ersten, hat das Special-Conto der Mitgliedsbeiträge und das Verzeichniß der Mitglieder zu führen, und die eingeflossenen Beiträge in die Hauptcasse abzuführen.

### § 5.

Bei allen Vergnügungsabenden, Concerten zc. haben die von der Vergnügungscommission hierzu abdelegirten Glieder die Cassaführung zu übernehmen, ein besonderes Cassabuch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Einzelbelege zu sammeln und aufzubewahren. Am vorletzten Tage eines jeden Monats hat der Präsident der Vergnügungs-Commission die Uebersichtsrechnung für den verflossenen Monat dem ersten Cassirer zu überreichen, welcher letzterer den etwaigen Ausfall aus der Hauptcasse deckt, resp. den Ueberschuß einverleibt.



## § 6.

Der Cassenabschluß geschieht monatlich, das Cassajahr beginnt mit dem ersten Januar.

## § 7.

Alle Cassabücher und Belege werden alljährlich einer genauen Revision seitens der von der Generalversammlung erwählten Revidenten unterworfen.

## § 8.

Die Zahlungen der Mitglieder können jährlich und tertialweise geleistet werden, müssen aber immer praenumerando geschehen. Die Höhe der Beiträge bestimmt eine im December eines jeden Jahres stattfindende Generalversammlung.

Anmerkung. Nach vorläufiger Bestimmung beträgt das Eintrittsgeld 1 Rbl. S., der Jahresbeitrag 3 Rbl. S. und der Tertialbetrag 1 R. S.

## § 9.

Wer im Laufe des Tertials eintritt, hat für das ganze Tertial zu zahlen.

- a) Wer nach Ablauf von 2 Monaten den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, zahlt für jeden folgenden Monat außer dem Mitgliedsbeitrage eine Pön von 15 Cop. und wird nach Ablauf von 4 Monaten aus der Mitgliedsliste gestrichen und sein Name auf einer im Vereinslocale auszuhängenden Liste bekannt gemacht.
- b) Den Mitgliedern werden im Anfange eines jeden Jahres, den neueintretenden Mitgliedern bei ihrem Eintritte die Mitgliedskarten ins Haus geschickt, im Laufe des Jahres sind die Karten bei dem betreffenden Vereinsbeamten zu lösen.
- c) Die statutenmäßige Erinnerung an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge geschieht im Anfang des Jahres durch Zusendung der Karten ins Haus, im Laufe des Jahres am Anfang des zweiten Monats eines jeden Tertials durch die Tagesblätter, wobei die Folgen der Nichtlösung angegeben sein müssen.

## § 10.

Es werden verschiedenfarbige Mitgliedskarten ausgegeben und zwar Jahreskarten und solche für das 1., 2. und 3. Tertial.

## § 11.

Ist Jemand wegen Versäumnis des Zahlungstermins als Mitglied gestrichen worden, so muß er, falls er wieder Mitglied



werden will, sich entweder ordnungsmäßig neu aufnehmen lassen und ein neues Eintrittsgeld entrichten, oder die fälligen Beiträge nachzahlen. Es steht dem Vorstand nach der Geschäftsordnung zu, einem Mitgliede aus besonderen Gründen diese Nachzahlung zu erlassen.

### § 12.

Die Ausgaben des Vereins bestimmt der Vorstand nach § 11, 2 der Statuten. Der Cassaführer darf von sich aus bis zur nächsten Vorstandssitzung Zahlungen bis 10 Rbl. S. machen. Die Rechnungen hat er erst dann zu berichtigen, wenn sie von demjenigen Vorstands- oder Commissions-Mitgliede, welches die Bestellung übernommen hat, und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben und damit für richtig befunden sind cf. Geschäftsordnung § 4 und Anmerkung 1.

### § 13.

Die dem Vereine abgelegte Jahresrechnung wird nach erfolgter Bestätigung durch die Generalversammlung in der örtlichen Gouvernements-Zeitung veröffentlicht und dem Finanz-Ministerium vorgelegt (cf. § 22 und 24 der Statuten).



## Instruction für die Vortrags-Commission des Mitauschen Gewerbe-Bereins.

---

### § 1.

Die Vortrags-Commission besteht aus drei Personen, deren eine das Präsidium führt. Der Präsident wird für die Dauer eines Jahres vom Ausfchusse gewählt.

### § 2.

Die Vortrags-Commission hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins durch Veranstaltung und Anordnung von Vorträgen zu fördern und deren Gang zu leiten.

### § 4.

Bei der Beschaffung von Vorträgen hat die Vortrags-Commission stets im Auge zu behalten, daß es wünschenswerth ist, die Gewerbetreibenden zu Vorträgen zu veranlassen.

### § 4.

Die Vortrags-Commission hat bei den Vorträgen darüber zu wachen, daß sich in ihnen Nichts finde, was gegen die Sittlichkeit, die Religion und die gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Vorlesungen verstößt.

### § 5.

Die Vortragenden haben der Vortrags-Commission vorher über die Gegenstände, die sie behandeln wollen, Mittheilung zu machen. Falls der Commission ein Thema ungeeignet erscheint, hat sie das Recht, den Vortrag nicht zuzulassen. Sind die drei Glieder der Commission verschiedener Meinung, so geht die Sache zur Entscheidung an den Vorstand.

### § 6.

Die Vortrags-Commission ist berechtigt, erforderlichen Falles einen Vortrag durch ihre Delegirten zu unterbrechen und zu inhibiren.



## § 7.

Die Dauer der Vorträge soll im Allgemeinen nicht das Maaf von 75 Minuten überschreiten.

## § 8.

Bei jedem Vortrage muß zum Zwecke der Leitung desselben mindestens ein Glied der Vortrags-Commission anwesend sein.

## § 9.

Die Vortrags-Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu haltenden Vorträge rechtzeitig der Versammlung bekannt gemacht werden.

---



## Instruction für die Unterrichts-Commission des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

### § 1.

Die Unterrichts-Commission besteht aus fünf Gliedern, welche vom Ausschuss gewählt werden. Die Commission erwählt aus ihrer Mitte den Präsidenten.

### § 2.

Aufgabe der Unterrichts-Commission ist es, die Unterrichtszwecke des Gewerbe-Vereins durch alle erforderlichen Maßnahmen zu fördern, besonders aber die Unterrichtsanstalten des Vereins zu leiten.

Anmerkung. Als Unterrichtsanstalt besteht bis jetzt nur die durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. October 1875 ins Leben gerufene, auf Vereinskosten unterhaltene Schule des Gewerbevereins.

### § 3.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Unterrichts-Commission sind folgende:

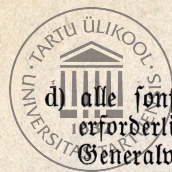
A. Im Einvernehmen mit dem Vorstande des Vereins kann die Unterrichts-Commission Veränderungen des in der Schule des Gewerbe-Vereins gebrauchten Stundenplanes einführen.

B. Selbstständig bestimmt die Unterrichts-Commission:

- a) die Anstellung und Gagierung der Lehrer bei der Schule des Gewerbe-Vereins.
- b) alle sonstigen Ausgaben für die Schule des Gewerbe-Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung für die Schule bewilligten Jahresbeträge.

Anmerkung. Bei etwa nothwendiger Ueberschreitung der stipulirten Summe ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, wenn nicht mehr als 50 Rbl. Zuschuß nöthig sind, einen größeren Zuschuß kann nur die Generalversammlung bewilligen.

- c) Die Termine für Beginn und Ende des Unterrichtscursus in der Schule bestimmt die Unterrichts-Commission innerhalb der von der Generalversammlung festgestellten Grenzen (September — April).



d) alle sonstigen für die Schule des Gewerbe-Vereins etwa erforderlichen Maßnahmen, soweit sie nicht die von der Generalversammlung festgesetzten Grundlagen alteriren.

C. Die Glieder der Unterrichts-Commission sind verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit von dem Fortgange des Unterrichts in der Schule des Gewerbe-Vereins durch persönlichen Besuch zu überzeugen.

D. Die Sitzungen der Unterrichts-Commission beruft in der Regel den Präses der Commission, jedoch steht jedem andern Gliede der Commission dasselbe Recht zu.

#### § 4.

Der Präses der Unterrichts-Commission versteht zugleich die Functionen eines Leiters der Schule des Gewerbe-Vereins und ist als solcher befugt Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit selbstständig zu erledigen und Ausgaben, die nicht 10 Rubel überschreiten, auch ohne Vorwissen der Commission zu bestimmen. Zugleich führt er die Beschlüsse der Commission aus.

#### § 5.

Der Präses der Commission verwaltet zugleich die Schulkasse; er erhebt die erforderlichen Gelder vom Kassirer des Vereins und bestreitet damit die Ausgaben.

Am Ende des Schuljahres legt er der Commission einen detaillirten Bericht über die Ausgaben und Einnahmen vor, welchen die übrigen Glieder der Commission revidiren und gutheißern oder beanstanden. Dieser Bericht wird der Generalversammlung vorgelegt. Am Anfange des Schuljahres legt der Präses der Commission einen Voranschlag der Kosten vor.

#### § 6.

Wenn der Präses der Unterrichts-Commission für längere Zeit an der Ausübung seiner Pflichten verhindert ist, vertritt ein anderes Glied der Commission seine Stelle.



## Instruction für die Gewerbe-Commission des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Gewerbecommission besteht aus sieben vom Ausschuss auf die Dauer eines Jahres conf. § 24 der Geschäftsordnung gewählten Personen. Die Commission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und vertheilt unter sich die anderen Chargen.

### § 2.

Die Gewerbecommission hat die Aufgabe, die gewerblichen Interessen der Vereinsglieder und der Gewerbetreibenden unserer Stadt nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen. Sie veranstaltet zu diesem Zwecke Vorträge, Discutir-Abende, gewerbliche Ausstellungen zc.

### § 3.

Nach Ermessen der Commission dürfen diese Vorträge, Discutir-Abende zc. auch von Nichtmitgliedern des Gewerbevereins besucht werden.

### § 4.

Wenn bei dem im § 3 genannten Vorträgen zc. ein Eintrittsgeld erhoben wird, so hat der Vorstand die Höhe desselben zu bestimmen.

### § 5.

Ueber die laut Budget für die Gewerbecommission bewilligten Summen hat diese allein zu bestimmen und sie nach ihrem Ermessen zu verwenden.

### § 6.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres hat die Gewerbecommission über ihre Thätigkeit und über den Verbrauch der ihr bewilligten Mittel, durch ihren Präsidenten, dem Vorstande resp. der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht einzureichen.

---



## Instruction für die Bibliothek-Commission des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Bibliothek-Commission besteht aus sechs Gliedern, welche vom Ausschuss gewählt werden. Die Commission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Bibliothekar und vertheilt unter sich die anderen Chargen.

### § 2.

Die Bibliothek-Commission hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins durch Beschaffung geeigneter Bücher und Zeitschriften zu fördern, die Benutzung derselben zu beaufsichtigen, sowie überhaupt die Ordnung des gesammten Bibliothekwesens zu handhaben und den Lesetisch zu controliren.

### § 3.

Ueber die Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und Bibliothekutenfilien entscheidet die Bibliothek-Commission und bewerkstelligt dieselbe. Hierbei sind die zur Kenntniß der Commission gebrachten Wünsche der Vereinsmitglieder sorgfältig zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### § 4.

Die Bibliothek-Commission hat streng darauf zu achten, daß jedes Buch oder Heft, das aus der Bibliothek genommen wird, registriert werde.

### § 5.

Jedem Entleiher dürfen in der Regel zur Zeit nur vier Bände oder ein Werk verabfolgt werden, doch sollen hiebei Ausnahmen vom desjourirenden Gliede der Commission zu gestatten sein.

### § 6.

Von den vom Verein gehaltenen periodischen Schriften muß stets die neueste Nummer resp. Heft im Lesezimmer zur Benutzung ausgelegt sein.



### § 7.

Für die Ausgabe und den Empfang der Bücher werden bis auf Weiteres zwei Tage in der Woche festgesetzt, doch ist hierbei dem eventuell erwachsenden Bedürfnis Rechnung zu tragen und die Bibliothek später auch an mehreren Tagen der Woche den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

### § 8.

Alljährlich und zwar am letzten Bibliothekstage vor der Neuwahl der Commission findet eine Revision der Bibliothek statt, wodurch der neugewählten Commission der nothwendige Nachweis des Bestandes geführt wird.

### § 9.

Die Commission ist verpflichtet Kataloge nach Maßgabe des Bedürfnisses anzufertigen.

### § 10.

Bezüglich der Beschlussfähigkeit der Bibliothek-Commission gelten die für die übrigen Commissionen des Vereins maßgebenden Bestimmungen.

### § 11.

Die aus der Benutzung der Bibliothek zc. resultirenden Einnahme empfängt der Bibliothekar, worüber dem Präses alljährlich Rechnung zu legen ist.

### § 12.

Ueber die Verwendung der eingeflossenen Gelder zum Besten der Bibliothek entscheidet die Commission, worüber alljährlich der General-Versammlung Rechnung zu legen ist.

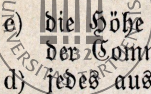
### § 13.

Bei Verhinderung des Bibliothekars wechseln in der Dejour die übrigen Glieder der Commission in vom Präses zu bestimmender Reihenfolge.

### § 14.

Für die Benutzung der Bibliothek durch die Mitglieder gelten folgende Regeln:

- a) die Bestimmung der Leihgebühren ist der Commission im Einvernehmen mit dem Vorstande überlassen. Die desfalligen Bestimmungen müssen bekannt gemacht werden;
- b) wer ein Buch beschädigt oder nicht zurückgibt, ist zum Ersatze verpflichtet;

- 
- e) die Höhe des zu leistenden Erfages ist den Bestimmungen der Commission überlassen;
- d) jedes aus der Bibliothek entlehene Buch muß nach spätestens sechs Wochen zurückgegeben werden, doch sind Prolongationen mit Zustimmung des Dejourirenden der Bibliothek-Commission zulässig.
- e) die im Lesezimmer ausgelegten Zeitschriften dürfen nur dort benutzt werden;
- f) im Lesezimmer muß stets die erforderliche Ruhe herrschen, daher darf daselbst auch keine Conversation geführt werden.

### § 15.

In Bezug auf die Cassenverwaltung gelten für die Bibliothek-Commission die Bestimmungen der Instruction für die Unterrichts-Commission.

---



## Instruction für die Vergnügungs-Commission des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Vergnügungs-Commission besteht aus 6 von dem Ausschuß für die Dauer 1 Jahres gewählten Personen, von denen eine das Präsidium führt. Der Präsident wird von der Commission erwählt. Der Präsident beruft die Commission, leitet die Verhandlungen, publicirt die von der Commission beschlossenen Vergnügungen und hat Sitz und Stimme im Vorstande und Ausschuß. Die Glieder der Commission haben Sitz und Stimme im Ausschuß.

### § 2.

Die Vergnügungs-Commission hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins durch Veranstaltungen von besonderen Versammlungen zu fördern, in denen gestattet sind:

- a) Musik,
- b) Gesang-Vorträge,
- c) humoristische Vorträge und Vorlesungen,
- d) Theater-Vorstellungen,
- e) Turn-Productionen,
- f) Feuerwerk im Freien,
- g) Ausfahrten, sowie andere erlaubte Vergnügungen.

### § 3.

Bei Veranstaltung derartiger Vergnügungen hat die Vergnügungs-Commission stets im Auge zu behalten, daß die Vereins-Casse nicht mit Ausgaben belastet, im Gegentheil für dieselbe wo möglich eine Einnahme erzielt wird. Sind die zu veranstaltenden Vergnügungen mit Ausgaben verbunden, so ist zu deren Ausführung die vorherige Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Werden Vergnügungen gegen ein Eintrittsgeld veranstaltet, so hat der Vorstand die Höhe des letzteren festzusetzen und die Vergnügungs-Commission die in § 5 der Cassenordnung vorgesehenen Bestimmungen genau zu erfüllen.

Anmerkung. Von der Zahlung des Eintrittsgeldes bei derartigen Vergnügungen sind befreit: die Glieder der Vergnügungscommission und die dejourirenden Ordner.

## § 4.

Die Vergnügungs-Commission hat bei den Vergnügungen darüber zu wachen, daß Nichts vorkomme, was gegen die Sittlichkeit, die Religion und die gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Versammlungen verstößt.

## § 5.

Die Vergnügungs-Commission ist berechtigt, erforderlichen Falls in Gemeinschaft mit den Ordnern einzuschreiten und Verstöße gegen die bestehenden Ordnungen während des Vergnügungs-Abends zu inhibiren.

## § 6.

Die Dauer der Vergnügungs-Abende soll die einmal festgesetzte Frist für Versammlungen — ein Uhr Nachts — nicht überschreiten, wovon eine Ausnahme nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet ist. In diesen und anderen besondern Fällen bestimmt der Vorstand im Voraus den Schluß des Festes.

## § 7.

An jedem Vergnügungs-Abend muß zum Zweck der Leitung desselben mindestens ein Glied der Vergnügungs-Commission anwesend sein, dem die für den Abend designirten Ordner Beihülfe leisten. Sind sämmtliche Glieder der Commission am Erscheinen verhindert, so wird diese Leitung vom Vorstande den Deconomie-Directoren übertragen. Letzteren wird vom Präsidenten der Vergnügungs-Commission rechtzeitig die Anzeige über die Absicht, einen Vergnügungs-Abend zu veranstalten, gemacht.

## § 8.

Erforderlichen Falles wird der Vergnügungs-Commission eine größere Anzahl Ordner zudelegirt, die sich alsdann den Anordnungen der Vergnügungs-Commission zu fügen haben.

## § 9.

Der Präsident der Vergnügungs-Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu veranstaltenden Vergnügungen rechtzeitig den Vereins-Mitgliedern durch die Mitausgabe Zeitung bekannt gemacht werden.

---



## Instruction für die Commission für Discutirabende des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Commission für Discutirabende besteht aus der combinirten Vortrags- und Gewerbe-Commission. Den Vorsitz führt der Präses der Vortrags-Commission.

### § 2.

Die Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß möglichst häufig Discutirabende stattfinden. Ebenso sorgt sie für die Beantwortung der ihr vom Präses des Vereins übergebenen Fragen.

### § 3.

Diese Fragen verliest der Präses der Commission öffentlich auf dem Discutirabend, er fordert zur Beantwortung derselben auf. Findet sich Niemand, so hat die Commission Sorge zu tragen, daß geeignete Persönlichkeiten zur Erledigung der Fragen willig gemacht werden.

### § 4.

An den Discutirabenden präsidiert der Präses der Commission für Discutirabende, doch steht es ihm frei das Präsidium einem andern ihm geeignet erscheinenden Mitglied des Vereins zu übergeben. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Discutirabende, welche irgend eine Commission veranstaltet, um sie betreffende Gegenstände zu besprechen. An solchen Abenden fällt das Präsidium der betreffenden Commission zu.

### § 5.

Bei der Beantwortung der Fragen und der sich an diese knüpfenden Discussion soll dieser ein möglichst weiter Spielraum gewährt werden, doch ist es wünschenswerth, daß die Discussion sich nicht zu sehr in das Gebiet der speciellen Fachwissenschaften verliere. Das Präsidium sorgt ferner dafür, daß bei der Dis-

Commission nicht vorkomme, was die Sittlichkeit, Religion und die gesetzlichen Bestimmungen über Vorträge verletzt.

§ 6.

Damen haben im Allgemeinen zu den Discutirabenden keinen Zutritt, doch kann die Commission im Einvernehmen mit dem Vorstände sie ausnahmsweise zulassen.

§ 7.

Die Commission kann auch Nichtmitgliedern des Vereins den unentgeltlichen Zutritt zu den Discutirabenden gestatten.

§ 8.

Die Commission sorgt für die Ausarbeitung eines kurzen Protocolls über die auf den Discutirabenden verhandelten Gegenstände.

§ 9.

Die Commission trägt dafür Sorge, daß die auf den Discutirabenden gehaltenen Referate soweit als möglich im Archiv des Vereins Aufnahme finden.

§ 10.

Die Termine für Abhaltung der Discutirabende bestimmt der Vorstand.

---



## Instruction für die Ballotements-Commission des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

---

### § 1.

Die Ballotements-Commission hat über die Aufnahme der proponirten Mitglieder zu bestimmen.

### § 2.

Die Ballotements-Commission besteht aus fünf Gliedern und fünf Substituten von denen drei Glieder und drei Substituten im Januar vom Ausschuss gewählt werden. Ohne Wahl gehören dieser Commission an der jedesmalige Präsident und Vicepräsident des Ausschusses und der Präsident und Vicepräsident des Vereins.

### § 3.

Beschlußfähig ist die Commission sobald der Präsident oder Vicepräsident des Ausschusses und vier Personen der Commission anwesend sind.

### § 4.

Das Präsidium führt der Präsident resp. Vicepräsident des Ausschusses.

### § 5.

Als aufgenommen gilt das proponirte Mitglied sobald die fünf anwesenden der Ballotement-Commission angehörenden Personen einstimmig für die Aufnahme sind, ist auch nur eine Stimme dagegen, so gilt der Proponirte als nicht aufgenommen und hat die Ballotement-Commission dem Präses des Ausschusses das Resultat der Abstimmung mitzutheilen, der eine Ausschussfikung beruft auf der über die definitive Aufnahme des Proponirten abgestimmt wird.

### § 6.

Die Ballotement-Commission hält ihre Sitzungen je nach Bedürfnis, doch nicht seltener als zwei Mal im Monat ab.

---



## Instruction für das „Vereins-Gericht“

### des Mitauschen Gewerbe-Vereins.

#### § 1.

Das Vereinsgericht besteht aus fünf, von der General-Versammlung zu erwählenden, Gliedern und zwei Substituten und hat die Aufgabe, alle innerhalb des Vereins gegen die Ordnung desselben und gegen den gesellschaftlichen guten Ton von Vereinsmitgliedern verübten Vergehen zu untersuchen und, falls erforderlich, nach Maßgabe seiner Competenz zu bestrafen.

#### § 2.

Das Vereinsgericht beginnt seine Thätigkeit nur auf erhobene Klage oder Requisition des Vorstandes. Solche Klage oder Requisition ist an den Präses des Vereinsgerichts zu richten und muß eine klare Geschichtserzählung und genaue Angabe aller etwaigen Zeugen oder sonstigen Beweismittel enthalten.

#### § 3.

Zur Beschlußfähigkeit des Gerichts ist die Anwesenheit aller fünf Glieder desselben erforderlich.

#### § 4.

Der Präses des Gerichts theilt die ihm zugegangene Klage, falls er sie für in sich begründet hält, dem Angeklagten zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung und namentlich zur genauen Angabe seiner etwaigen Gegenzeugen oder sonstigen Gegenbeweismittel mit dreitägiger Frist mit. Ist nach Ablauf dieser Frist die Erklärung des Angeklagten nicht eingegangen, so hat der Präses dieselbe einmal unter Hinweis auf § 8 zu wiederholen.

#### § 5.

Nach Empfang der Erklärung des Angeklagten und daraus erhaltener Kenntniß über dessen Gegenzeugen oder sonstige Gegenbeweismittel beraumt der Präses Tag und Stunde zur Versammlung so schleunig als möglich an. Der Termin ist den Gliedern des Gerichts, dem Kläger, dem Angeklagten und den Zeugen, soweit diese Vereinsmitglieder sind, durch Circulaire oder anderweitige schriftliche Anzeige spätestens Tages zuvor zu eröffnen.



### § 6.

Erscheint zum Termin der Kläger nicht, ohne sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen, so ist anzunehmen, daß er von der Klage zurückgetreten sei. Er darf dieselbe Klage sodann nicht wieder erheben. Bleiben Angeklagter oder Zeugen ohne genügenden Entschuldigungsgrund aus, so hat der Präses deren Vorladung ein Mal unter Hinweis auf § 8 zu wiederholen. Zeugen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, hat der zu stellen, der sie benennt.

### § 7.

Fällt der Präses die ihm zugegangene Klage für in sich selbst unbegründet, so unterstellt er sie zunächst so schleunig als möglich der Verfügung des Vereinsgerichts.

### § 8.

Falls Angeklagter zweimaliger Vorladung ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht folgt, so ist anzunehmen, daß er alle von der Anklage behaupteten Thatsachen zugiebt. Das Gericht fällt auf die zugestandenen und aus den Verhandlungen sich ergebenden Thatsachen, in Grundlage des § 15 sein Urtheil.

Anmerkung. Das Austreten des Angeklagten aus dem Verein, hat keine Einwirkung auf die Thätigkeit des Vereinsgerichts.

### § 8, a.

Falls ein Zeuge zweimaliger Vorladung ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht folgt, so ist anzunehmen, daß er sich der Ordnung des Vereins nicht zu fügen und aus demselben auszutreten wünsche. Der Präses des Gerichts macht dem Vorstande hierüber behufs Streichung des betreffenden Namens aus der Liste der Mitglieder Anzeige. (cf. § 4 der Statuten.)

Anmerkung. Das Austreten des Zeugen aus dem Verein, hat keine Einwirkung auf die Thätigkeit des Vereinsgerichtes.

### § 8, b.

Der Präses des Gerichts ist verpflichtet den zu citirenden Personen, dem Angeklagten und den Zeugen, die Folgen des ungehorsamen Ausbleibens (§ 8 und § 8, a) jedesmal besonders anzuzeigen.

### § 9.

Der Präses leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Behinderung wählt das Schiedsgericht aus seiner Mitte einen stellvertretenden Präses.

### § 10.

Der Präses eröffnet die Sitzung durch Mittheilung über den vorliegenden Klagefall und seine darin bisher getroffenen Anord-

nungen. Ihn folgt die Wahl eines Protokollführers aus der Mitte des Gerichts, dieser die Vernehmung des Klägers, dann die des Angeklagten, — darauf wo nöthig — eine Confrontation beider Theile und das Verhör der Zeugen.

#### § 11.

Die Vernehmungen geschehen durch den Präses. Will ein anderes Glied des Gerichts an die zu vernehmende Person Fragen richten, so hat es sich dieserhalb an den Präses zu wenden.

#### § 12.

Das vom Protocollführer aufzunehmende Protocoll ist den in der Sitzung vernommenen Personen sofort zu verlesen, von ihnen anzuerkennen oder zurechtzustellen und das Geschehene im Protocoll mit den Worten: „Verlesen — genehmigt“ zu vermerken.

#### § 13.

Nach Schluß der Untersuchung, welcher durch Abstimmung festgestellt wird, erfolgt die Debatte über „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ und nach der Abstimmung hierüber, falls erforderlich, die Festsetzung der Strafe. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

#### § 14.

Das Gericht urtheilt nach moralischer Ueberzeugung.

#### § 15.

Das Gericht hat das Recht:

- 1) Entschuldigung zu veranlassen,
  - 2) Verweis zu ertheilen,
  - 3) dem Schuldig gesprochenen den Besuch des Vereins bis auf die Zeit von einem Jahre zu verbieten,
- Anmerkung. Der Verurtheilte bleibt Mitglied des Vereins und hat seinen Beitrag in regelmäßiger Weise zu entrichten.
- 4) dem Schuldig gesprochenen den Rath zu ertheilen, bis auf die Zeit von 2 Jahren aus dem Vereine auszutreten,
  - 5) den Vorstand zu ersuchen, eine Generalversammlung zu berufen behufs Ausschluß des Betreffenden auf eine gewisse Zeit oder für immer.

#### § 16.

Das Vereinsgericht entscheidet in jedem Fall allendlich über das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“. Die Entscheidung des Vereinsgerichtes über das Strafmaß ist eine allendliche, sofern sie nicht auf Ausschluß gerichtet ist. Glaubt das Vereinsgericht, daß ein Vergehen mit Ausschluß zu strafen sei, so macht es durch den Vorstand der Generalversammlung den Vorschlag,



den Angeklagten für immer, oder auf Zeit, auszuschließen. Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind sogleich dem Vorstande und dem Angeklagten mitzutheilen.

Die Mittheilung an den Angeklagten unterbleibt, wenn er aus dem Vereine ausgetreten ist.

#### § 17.

Klagen über das Verfahren des Gerichts können in zehntägiger Frist a dato der Eröffnung seiner Entscheidung beim Vorstande eingebracht werden und Cassation des Urtheils und Anordnung einer zweiten und letzten Erwägung der Sache — wo nöthig nach neu zu veranstaltender Untersuchung — zur Folge haben. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand die Erklärung des Vereinsgerichtes auf derartige Beschwerden einzuholen. Vor Entscheidung der Cassationsbeschwerde, darf das Urtheil nicht vollzogen, auch die General-Versammlung nicht berufen werden. Der Vorstand hat in kürzester Frist über die Cassationsbeschwerde zu entscheiden und das Vereinsgericht, sowie den Beschwerdeführer davon zu benachrichtigen.

#### § 18.

Ist vom Gericht Ausschluß beantragt, so beruft der Vorstand die Generalversammlung. Nach Vorlage eines Resümé's über die Verhandlungen des Vereinsgerichtes durch den Präsidenten dieses Gerichts oder dessen Stellvertreter, nach Vorlage der Entscheidung des Gerichtes über schuldig oder nichtschuldig und der Vorschläge des Gerichtes in Betreff des Strafmaßes, stimmt die Generalversammlung im Allgemeinen über die Frage, ob Ausschluß zu verhängen sei. Zur Bejahung ist  $\frac{2}{3}$  Majorität erforderlich. (§ 23 der Statuten). Sodann bestimmt die Generalversammlung das Strafmaß in Grundlage des § 15 mit einfacher Majorität. Hierbei ist in erster Linie über die Vorschläge des Vereinsgerichtes abzustimmen.

#### § 19.

Die Generalversammlung entscheidet in jedem Fall allendlich. Die Entscheidungen auf Ausschluß werden dem Vorstande, sonstige Entscheidungen dem Vereinsgericht zur Vollziehung übergeben.

#### § 20.

Entscheidungen auf Ausschluß werden sofort vollzogen, Entscheidungen Betreffs anderer Strafen, sind vom Angeklagten bei Strafe der, im § 8, angedrohten Folgen, in der vom Gericht bestimmten Frist und Form, falls die Generalversammlung nicht selbst die Form bestimmt hat, zu erfüllen.



## § 12.

Das vom Protocollführer aufzunehmende Protocoll ist den in der Sitzung vernommenen Personen sofort zu verlesen, von ihnen anzuerkennen oder zurechtzustellen und das Geschehene im Protocoll mit den Worten: „Verlesen — genehmigt“ zu vermerken.

## § 13.

Nach Schluß der Untersuchung, welcher durch Abstimmung festgestellt wird, erfolgt die Debatte über „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ und nach der Abstimmung hierüber, falls erforderlich, die Festsetzung der Strafe. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## § 14.

Das Gericht urtheilt nach moralischer Ueberzeugung.

## § 15.

Das Gericht hat das Recht:

- 1) Entschuldigung zu veranlassen,
- 2) Verweis zu ertheilen,
- 3) den Vorstand zu ersuchen, eine Generalversammlung zu berufen behufs Ausschluß des Betreffenden auf eine gewisse Zeit oder für immer.

## § 16.

Das Vereinsgericht entscheidet inappellabel und sind seine Entscheidungen bei Strafe der im § 8 vorgesehenen Folgen in der von ihm bestimmten Form und Frist zu erfüllen.

## § 17.

Klagen über das Verfahren des Gerichts können in zehntägiger Frist a dato der Eröffnung seiner Entscheidung beim Vorstande eingebracht werden und Cassation des Urtheils und Anordnung einer zweiten und letzten Ermägung der Sache — wo nöthig nach neu zu veranstaaltender Untersuchung — zur Folge haben. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand die Erklärung des Vereinsgerichts auf derartige Beschwerden einzuholen.

---

ihret indessen nicht weniger als zehn sein. Sie gehören kraft ihres Amtes zum Ausschuss und haben überdies nach alphabetischer Reihenfolge an den Vereinsabenden zu dejouriren und zwar dergestalt, daß je zwei sodann an jedem solchen Abende du jour sind.

Die dejourirenden Ordner haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf allen Versammlungen des Vereins zu sorgen und entscheiden vorläufig Streitigkeiten über den Sinn der vom Verein festgestellten Hausordnung oder der für das Regel-, Billard- und sonstige Spiele geltende Regeln. Ihre Obliegenheiten in letzterer Beziehung bestimmt die Hausordnung.

## 2. Auszug aus der Hausordnung.

### § 2.

Einheimische, zu denen außer den Bewohnern Mitauß auch diejenigen gerechnet werden, welche 10 Werst im Umkreise Mitauß wohnen, dürfen überhaupt nur einmal als Gäste eingeführt werden, Auswärtige dagegen, so oft sie es wünschen.

Eingeführte Fremde haben an jedem Tage von 7 Uhr Abends ab ein Fremdengeld im Betrage von 20 Kop. zu zahlen, am Tage aber nur, wenn besondere Veranstaltungen statthaben. Die vor 7 Uhr Abends erschienenen Fremden haben, falls sie länger bleiben, das Fremdengeld von 20 Kop. zu zahlen, auch haben die Fremden die bei veranstalteten Vereinsvergünungen, die besonders angelegten Eintrittspreise gezahlt haben, gleichfalls 20. Kop. zu erlegen wenn sie die anderen Vereinslocalitäten besuchen wollen.

### § 5.

An allen Vereinsabenden haben sich die Mitglieder jeden Excesses zu enthalten; falls besondere Vergünungen arrangirt werden, den festgesetzten Beitrag zu zahlen; bei den Spielen an die für dieselben festgestellten Regeln, soweit solche bestehen, sich zu halten; wo keine vorhanden sind, sich in Streitigkeitsfällen der Entscheidung der dejourirenden Ordner zu fügen; endlich zur festgesetzten Zeit sich zu entfernen.

### § 7.

Artet eines der erlaubten Spiele in Hazard aus, so ist es von den Ordnern zu unterbrechen.

### § 14.

Die Ordnungsbeamten sind: die drei Deconomiedirectoren und die Ordner.



## § 15.

Die dejourirenden Ordner, deren Namen jedesmal im Vereinslocale angeschlagen sein müssen, haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Vereine in jeder Beziehung zu sorgen, namentlich dafür:

- a) daß jederzeit Local und nach Möglichkeit Plätze für die an der Versammlung des Vereins theilnehmenden Glieder in Bereitschaft gesetzt sind;
- b) daß nur solche Mitglieder, deren Mitgliedsarten in Ordnung sind und, wenn verlangt, vorgewiesen werden, Zutritt zum Vereinslocale erhalten, sowie daß unberechtigte Personen nicht eingeführt werden;
- c) daß in den Versammlungen keine Ruhestörungen und Ausschreitungen vorkommen;
- d) daß die Mitglieder zur festgesetzten Zeit das Vereinslocal verlassen.

## § 16.

In etwaigen Streitigkeitsfällen zwischen den Mitgliedern, namentlich sofern es sich um Einhaltung von Spielregeln handelt, haben die Ordner zu entscheiden. Solche Mitglieder aber, die durch ihr Benehmen der Gesellschaft lästig fallen, sind durch die Ordner auszuweisen.

## § 18.

Sowohl die Ordner als die Deconomiedirectoren sind für ihre Thätigkeit dem Vorstande direct verantwortlich.

## § 19.

Die Mitglieder haben sich der Anordnung der dejourirenden Ordner, der Deconomiedirectoren und der Vorstandsmitglieder in Bezug auf die im § 3 genannten Punkte unbedingt zu fügen. Es ist ihnen gestattet bei dem Vorstande nachträglich Beschwerde zu führen.

### 3. Aus der Instruction für die Vergnügungs-Commission.

## § 3.

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes bei derartigen Vergnügungen sind befreit: die Glieder der Vergnügungs-Commission und die dejourirenden Ordner.

## § 5.

Die Vergnügungs-Commission ist berechtigt, erforderlichen Falls in Gemeinschaft mit den Ordnern einzuschreiten und Verstöße gegen die bestehenden Ordnungen während des Vergnügungsabends zu inhibiren.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Statuten des Mitauschen Gewerbevereins . . . . .	3
Geschäftsordnung . . . . .	9
Hausordnung . . . . .	20
Cassenordnung . . . . .	25
Instruction für die Vortrags-Commission . . . . .	28
Instruction für die Unterrichts-Commission . . . . .	30
Instruction für die Gewerbe-Commission . . . . .	32
Instruction für die Bibliothek-Commission . . . . .	33
Instruction für die Vergnügungs-Commission . . . . .	36
Instruction für die Commission für Discutirabende . . . . .	38
Instruction für die Ballotements-Commission . . . . .	40
Instruction für das „Bereins-Gericht“ . . . . .	41
Instruction für die Ordner . . . . .	44

